

Termine für September 2026

Landwirtschaft

Ende des Schnittverbotes von Hecken und Bäumen **30.09.**

LEA: Bearbeitungsphase bis zum 30.09.2026

Die Antragsteller haben bis zu diesem Termin die Möglichkeit Änderungen an Ihren Antragsdaten vorzunehmen (z.B. Überlappungen bearbeiten). Eine Übersicht aller möglichen Änderungen 2026 finden sie hier:

<https://www.eantrag.rlp.de/LEA/Aktuelles/BeginnderBearbeitungsphase>

04.09. – 18.09.2026 Antragsverfahren Agrarumweltmaßnahmen

Vertragsnaturschutz Acker- Extensivgetreide/Mehrjährige Ackerbrache: Jegliche Art der Bodenbearbeitung zum Stoppelumbruch darf frühestens am **15.09.** erfolgen

Öko-Regelung 1a: ab dem **01.09.:**

- Vorbereitung und Durchführung der Aussaat/Pflanzung einer Folgekultur zulässig, sofern im Antragsjahr keine Ernte mehr erfolgt.
- Beweidung des Aufwuchses mit Schafen oder Ziegen zulässig.

Bitte dazu beachten das Merkblatt Öko 1a ab 2026:

<https://www.dlr.rlp.de/DLR-RLP/Aktuelles/Landwirtschaft/MerkblattOekoregelung1aab2026>

Öko-Regelung 6: Ab **01.09.** Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach der Ernte möglich bei: Sommergetreide, einschließlich Mais, Leguminosen (einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter), Mischkulturen, Sommerölsaaten, Hackfrüchten, Feldgemüse, Hirse und Pseudogetreide (Amaranth, Quinoa, Buchweizen).

TAMG § 58: bis zum **01.09.** müssen die betrieblichen Therapiehäufigkeiten mit den bundesweiten Kennzahlen abgeglichen werden. Der Abgleich ist zu dokumentieren. Beim Überschreiten der bundesweiten Kennzahlen sind entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Seit Juli treten in Ostfrankreich, der Schweiz und in Süddeutschland vermehrt Erkrankungen bei Rindern auf, die mit typischen Symptomen wie Fieber, Durchfall und bei Milchkühen mit einem oft deutlichen Rückgang der Milchleistung einhergehen. Das Friedrich-Loeffler Institut (FLI) konnte gleichzeitig mit dem französischen Zentrallabor anhand von Proben betroffener Tiere aus Südbaden das Genom eines Erregers identifizieren. Es handelt sich um ein Orthobunyavirus aus der Simbu-Serogruppe, welches eine hohe genomische Verwandtschaft zu den vorliegenden Referenzstämmen des Shamonda-Virus (SHAV) aufweist. Es wird daher als „Shamonda-Virus“ bezeichnet.

Bei Verdacht können Blutproben (Serum/EDTA) von akut fiebernden Tieren mit bisher unbekannter Krankheitsursache in der Herde im Rahmen eines RP-weiten Monitorings an das LUA gesandt werden. Die Kosten der Untersuchung für das Monitoring trägt bis auf Weiteres das Land. Falls eine Untersuchung auf das neue Virus nach Ausschluss anderer

möglicher Ursachen durch den Tierarzt gewünscht ist, bittet das LUA um entsprechenden Vermerk auf den Probenbegleitschein. **Wichtig ist hierbei, dass nur Proben von akut erkrankten/fiebernden Tieren für eine Untersuchung auf Shamonda-Virus in Frage kommen. Es werden 1-3 Proben je Betrieb für ausreichend erachtet. Da die virämische Phase sehr kurz verläuft, ist eine Untersuchung nach Abklingen der Symptome nicht zielführend.** Aborte oder missgebildet geborene Wiederkäuer können im Zusammenhang mit der Herdenerkrankung zur weiteren Abklärung im LUA gleichfalls auf den Erreger untersucht werden.

Weiterführende Informationen des LUA und der LVAV zu dem Thema siehe Anlage.

- Erfahrungsbericht vom Hofgut Neumühle zum strategischen Vorgehen bei den aktuellen fieberhaften Allgemeinerkrankungen in Rinderherden im Zusammenhang mit dem Ausbruch des Orthobunyavirus während der Hitzeperioden im Sommer 2026.
- FAQ Aktuelle Informationen des Rindergesundheitsdienstes des LUA.

Weinbau

Ende des Schnittverbotes von Hecken und Bäumen **30.09.**

04.09. – 18.09.2026 Antragsverfahren Agrarumweltmaßnahmen

Öko-Regelung 1a: ab dem 01.09:

- Vorbereitung und Durchführung der Aussaat/Pflanzung einer Folgekultur zulässig, sofern im Antragsjahr keine Ernte mehr erfolgt.
- Beweidung des Aufwuchses mit Schafen oder Ziegen zulässig.

Bitte dazu beachten das Merkblatt Öko 1a ab 2026:

<https://www.dlr.rlp.de/DLR-RLP/Aktuelles/Landwirtschaft/MerkblattOekoregelung1aab2026>

LEA: Bearbeitungsphase bis zum 30.09.2026

Die Antragsteller haben bis zu diesem Termin die Möglichkeit Änderungen an Ihren Antragsdaten vorzunehmen (z.B. Überlappungen bearbeiten). Eine Übersicht aller möglichen Änderungen 2026 finden sie hier:

<https://www.eantrag.rlp.de/LEA/Aktuelles/BeginnderBearbeitungsphase>

Lagerung von Gärsubstraten

Die Lagerung von Gärsubstraten ist ausschließlich in ortsfesten Anlagen zulässig. Diese Anlagen müssen flüssigkeitsundurchlässig sein und ab einer Lagerkapazität von 1.000 Tonnen alle fünf Jahre durch einen Sachverständigen geprüft werden. Eine Liste der bundesweit tätigen Sachverständigenorganisationen finden sie auf der Homepage des Landesamtes für Umwelt, NRW. Die untere Wasserbehörde in der Kreis- oder Stadtverwaltung gibt Auskunft, welche Sachverständigenorganisation Niederlassung in Ihrer Nähe hat.

Die Lagerung von Gärsubstraten, auch in separierter Form, in Feldmieten ist nicht zulässig.

Die Merkblätter zur ordnungsgemäßen Lagerung von Festmist, Silage und Trester gelten aus diesem Grund nicht für Gärsubstrate. Wer dennoch Gärsubstrate in Form von Feldmieten lagert, verstößt gegen wasserrechtliche Vorschriften.

LEA-Foto-App: Vorab-Information zur verpflichtenden Aufgabe im September 2026

Im Laufe des Monats September wird in der LEA-Foto-App die letzte Fotoaufgabe für dieses Jahr bereitgestellt. Diese betrifft den Nachweis der **Mindesttätigkeit auf Brachen** und ist **verpflichtend** einzureichen.

Auf beantragten Brachen muss spätestens in jedem zweiten Jahr eine Mindesttätigkeit erfolgen. Hierzu zählen das Mähen (und Abfahren), das Mulchen oder eine Aussaat zur Begrünung. Wenn die Tätigkeit in der Satellitenbilddauswertung in diesem Jahr nicht eindeutig erkannt werden kann, wird für die Fläche ein Nachweis über die App angefordert. Sobald die Aufgaben in der App bereitgestellt werden, erhalten alle Antragsteller und Dienstleister wie gewohnt eine Benachrichtigung per E-Mail über LEA.

Relevanz für Weinbaubetriebe: Häufig wird gefragt, ob auch Weinbaubetriebe Aufgaben in der LEA-Foto-App erhalten können. Die Antwort lautet: Ja. Fotonachweise richten sich nach der Kulturart bzw. Tätigkeit auf der Fläche, unabhängig von der Betriebsform. Da die Mindesttätigkeit auch **unbestockte Rebflächen** betrifft, können Weinbaubetriebe ebenfalls Fotoaufgaben erhalten.